

# BESCHLÜSSE

## BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 28. Februar 2011

### über eine finanzielle Beteiligung der Union an einem Programm zur Bekämpfung der Schadorganismen von Pflanzen und pflanzlichen Erzeugnissen in den französischen überseeischen Departements im Jahr 2011

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2011) 1100)

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(2011/132/EU)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 247/2006 des Rates vom 30. Januar 2006 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 3 Unterabsatz 1 Satz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die französischen Behörden haben der Kommission ein Programm für 2011 vorgelegt, das Pflanzenschutzmaßnahmen in den französischen überseeischen Departements vorsieht. Das Programm nennt die zu erreichenden Ziele, die zu erbringenden Leistungen, die durchzuführen den Maßnahmen, deren Dauer und deren Kosten im Hinblick auf eine mögliche finanzielle Beteiligung der Union. Die in dem Programm vorgesehenen Maßnahmen erfüllen die Anforderungen der Entscheidung 2007/609/EG der Kommission vom 10. September 2007 zur Festlegung der für eine Finanzierung durch die Gemeinschaft in Betracht kommenden Maßnahmen im Rahmen der Programme zur Bekämpfung der Schadorganismen von Pflanzen und pflanzlichen Erzeugnissen in den französischen überseeischen Departements sowie auf den Azoren und Madeira <sup>(2)</sup>.
- (2) Die Kommission ist daher der Auffassung, dass dieses Programm die Anforderungen von Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 247/2006 erfüllt.
- (3) Gemäß Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 247/2006 sollte eine geeignete Höchstgrenze für die finanzielle Beteiligung der Union festgelegt werden, und

die Zahlung sollte auf der Grundlage der von den französischen Behörden vorgelegten Unterlagen erfolgen.

- (4) Gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik <sup>(3)</sup> ist eine finanzielle Beteiligung der Union an Pflanzenschutzmaßnahmen aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft zu finanzieren. Für die Zwecke der Finanzkontrolle bei diesen Maßnahmen gelten die Artikel 9, 36 und 37 der genannten Verordnung.
- (5) Gemäß Artikel 75 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften <sup>(4)</sup> und Artikel 90 Absatz 1 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 der Kommission vom 23. Dezember 2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften <sup>(5)</sup> muss der Bindung von Ausgaben aus dem Haushalt der Union ein Finanzierungsbeschluss des Organs oder der Behörden, dem/denen Befugnisse übertragen wurden, vorangehen, in dem die wesentlichen Elemente der die Ausgaben betreffenden Maßnahme darzulegen sind.
- (6) Das von den französischen Behörden vorgelegte Programm und die darin vorgesehenen Maßnahmen betreffen das Jahr 2011. Daher sollte der vorliegende Beschluss ab dem Beginn dieses Kalenderjahres gelten, damit eine ordnungsgemäße Finanzierung und Durchführung der betreffenden Maßnahmen gewährleistet ist.
- (7) Dieser Beschluss ist ein Finanzierungsbeschluss für die in dem Antrag auf Kofinanzierung vorgesehenen Ausgaben, wie in dem von Frankreich vorgelegten Programm ausgeführt.

<sup>(1)</sup> ABl. L 42 vom 14.2.2006, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 242 vom 15.9.2007, S. 20.

<sup>(3)</sup> ABl. L 209 vom 11.8.2005, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 1.

(8) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz —

b) eine Kostenaufstellung über die tatsächlich angefallenen Ausgaben, aufgeschlüsselt nach Teilprogrammen und Maßnahmen.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Die Gewährung einer finanziellen Beteiligung der Union an Frankreich für das amtliche Programm zur Bekämpfung der Schadorganismen von Pflanzen und pflanzlichen Erzeugnissen in den französischen überseeischen Departements im Jahr 2011 gemäß Teil A des Anhangs wird hiermit genehmigt.

Die finanzielle Beteiligung ist auf 60 % der förderfähigen Gesamtausgaben gemäß Teil B des Anhangs mit einem Höchstbetrag von 165 000 EUR (ohne MwSt.) begrenzt.

#### *Artikel 2*

(1) Binnen 60 Tagen nach Eingang des Antrags Frankreichs ist eine Vorauszahlung von 100 000 EUR zu leisten.

(2) Die Zahlung des Restbetrags der finanziellen Beteiligung der Union erfolgt nach Übermittlung eines abschließenden Durchführungsberichts über das Programm in elektronischer Form bis spätestens 15. März 2012 an die Kommission.

Dieser Bericht muss zumindest Folgendes enthalten:

a) eine genaue technische Bewertung des gesamten Programms mit dem Grad der Verwirklichung der materiellen und qualitativen Ziele sowie den erreichten Fortschritten und eine Bewertung der direkten pflanzengesundheitlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen und

(3) Was die vorläufige Aufschlüsselung der Haushaltsmittel gemäß Teil B des Anhangs betrifft, kann Frankreich die Finanzierung der verschiedenen Maßnahmen im gleichen Teilprogramm bis zu einem Anteil von 15 % der finanziellen Beteiligung der Union an dem betreffenden Teilprogramm anpassen, sofern der Gesamtbetrag der im Programm veranschlagten förderfähigen Kosten nicht überschritten wird und die Hauptziele des Programms dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Frankreich informiert die Kommission über die vorgenommenen Anpassungen.

#### *Artikel 3*

Dieser Beschluss gilt ab dem 1. Januar 2011.

#### *Artikel 4*

Dieser Beschluss ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 28. Februar 2011

*Für die Kommission*  
John DALLI  
*Mitglied der Kommission*

## ANHANG

## PROGRAMM UND VORLÄUFIGE AUFSCHLÜSSELUNG DER HAUSHALTSMITTEL FÜR 2011

## TEIL A

## Programm

Das Programm umfasst drei Teilprogramme:

1. ein Teilprogramm für die französischen überseeischen Departements (Inter-DOM):
  - a) Maßnahme 1.1: Entwicklung von Methoden zum Nachweis von Schadorganismen auf der Grundlage der quantitativen Polymerase-Kettenreaktion (PCR),
  - b) Maßnahme 1.2: Forschung und Studie zur Pflanzengesundheit im Bereich Zitrusfruchterzeugung;
2. ein Teilprogramm für das Departement Martinique:
 

Maßnahme 2: Studien zur Pflanzengesundheit und Schulung von Pflanzenzüchtern (Blumenerzeugung);
3. ein Teilprogramm für das Departement Guadeloupe:
  - a) Maßnahme 3.1: Management eines Überwachungsnetzwerks für Fruchtliegen,
  - b) Maßnahme 3.2: Management des Risikos der Einschleppung von Schadorganismen durch den Tourismus.

## TEIL B

## Vorläufige Aufschlüsselung der Haushaltsmittel, mit Angabe der einzelnen zu erbringenden Leistungen

(in EUR)

Teilprogramme	Zu erbringende Leistungen (S: Dienstleistung, R: Forschungsarbeit oder Studie)	Förderfähige Ausgaben	Nationaler finanzieller Beitrag	Maximaler finanzieller Beitrag der Union
<b>Teilprogramm Inter-DOM</b>				
Maßnahme 1.1	Quantitative PCR (R)	120 000	48 000	72 000
Maßnahme 1.2	Forschung zu Zitrusfruchtkrankheiten (R) und Studie zur Pflanzengesundheit im Bereich Zitrusfruchterzeugung (S)	35 000	14 000	21 000
Zwischensumme		155 000	62 000	93 000
<b>Martinique</b>				
Maßnahme 2	Studien zur Pflanzengesundheit und Schulung von Pflanzenzüchtern (S)	93 300	37 320	55 980
Zwischensumme		93 300	37 320	55 980
<b>Guadeloupe</b>				
Maßnahme 3.1	Management eines Überwachungsnetzwerks für Fruchtliegen (S)	14 200	5 680	8 520
Maßnahme 3.2	Öffentlichkeitsarbeit zu den Risiken der Einschleppung von Schadorganismen (S)	12 500	5 000	7 500
Zwischensumme		26 700	10 680	16 020
Insgesamt		275 000	110 000	165 000